



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1134

Alle Abgeordneten

24. April 2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
I B 1 – O1627/2023

Frau Derrath
Telefon 0211 4972-2296

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen gemäß § 8a Haushaltsgesetz 2023 in die Ver-
ausgabung der vom Bund zugesagten Leistungen für Härtefallhilfen
für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für
nicht leitungsgebundene Energieträger**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nord-
rhein-Westfalen am 27. April 2023**

1. Beschluss des Deutschen Bundestags vom 15. Dezember 2022

Zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Stützung der Wirt-
schaft hat der Bund eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die im Rahmen
des Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanziert werden.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluss vom
15. Dezember 2022 aufgefordert, den Ländern für eine Härtefallregelung
für private Haushalte, die von besonders stark gestiegenen Mehrkosten
für nicht leitungsgebundene Energieträger im Jahr 2022 betroffen sind,
Bundesmittel über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung zu
stellen. Es wurde eine Härtefallregelung zur Entlastung bei der Nutzung
von nicht leitungsgebundenen Brennstoffen, wie zum Beispiel Heizöl, Pel-
lets und Flüssiggas, eingerichtet. Dabei können Rechnungen im Zeitraum
vom 1. Januar 2022 bis zum 1. Dezember 2022 berücksichtigt werden.

Dazu hat der Bund im Wirtschaftsstabilisierungsfonds insgesamt maximal
1,8 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Der Bund wird mit den Ländern je-
weils eine Verwaltungsvereinbarung zur Ausgestaltung des Härtefall-
fonds schließen. Der Bund erklärt sich bereit, auf Grundlage des König-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

steiner Schlüssels Abschlagszahlungen und Verwaltungskostenpauschalen an die Länder zu leisten. Anschließend sollen die Mittel mit einem Nachweis der Verwendung gegenüber dem Bund bis spätestens Ende 2025 abgerechnet werden.

Die Verteilung der Bundesmittel an die Länder erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung, der der Haushaltsausschuss des Bundestages am 29. März 2023 zugestimmt hat. In der Kabinettsitzung am 18. April 2023 hat die Landesregierung die „Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger“ der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beschlossen.

Nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen des Bundes kann Nordrhein-Westfalen für die Härtefallhilfen bis zum Ablauf des 3. November 2023 Bundesmittel bis zum für das Land festgelegten Höchstbetrag abrufen. Für Nordrhein-Westfalen stehen in dieser „Runde 1“ abrufbare Bundesmittel in Höhe von **379.366.560 EUR** zur Verfügung.

Von diesem Betrag können pauschal bis zu 3 Prozent (rund 11,4 Mio. EUR) für Verwaltungskosten verwendet werden. Die die Verwaltungskostenpauschale übersteigenden Verwaltungskosten zur Durchführung dieser Vereinbarung und der darin vorgesehenen Härtefallhilfen sind vom Land aus bereiten Mitteln der beteiligten Ressorts zu tragen.

Das Land meldet dem Bund bis zum Ablauf des 3. November 2023 den Gesamtnennbetrag der im Land bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 beantragten Härtefallhilfen.

Wenn der Nennbetrag aller bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 im Land beantragten Härtefallhilfen den Nennbetrag der bis zum Ablauf des 3. November 2023 vom Land abgerufenen Bundesmittel (abzüglich Verwaltungskostenpauschale) übersteigt, hat das Land Anspruch auf einen Anteil der zu diesem Zeitpunkt insgesamt noch verbleibenden Bundesmittel („Nachverteilungsanspruch in Runde 2“).

Soweit die vom Land nach dieser Vereinbarung abgerufenen Bundesmittel den Gesamtnennbetrag der im Land bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 beantragten Härtefallhilfen übersteigen, ist die Differenz unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. November 2023 an den Bund zurück zu überweisen.

Der Gesamtbetrag der vom Land gewährten Härtefallhilfen darf den oben angegebenen Betrag der Bundesmittel in Höhe von 379.366.560 EUR, abzüglich der verausgabten Sachmittel, nicht übersteigen.

2. Verausgabung der zusätzlichen Einnahmen des Bundes

Mit der haushaltsgesetzlichen Regelung in § 8a Haushaltsgesetz 2023 wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in die Leistungen von zusätzlichen Ausgaben mit Mitteln des Bundes einzuwilligen, wenn und soweit hierfür unmittelbar oder mittelbar zusätzliche Finanzmittel des Bundes zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Das Ministerium wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung und Verausgabung erforderlichen Haushaltsstrukturen (Haushaltstitel, Haushaltsvermerke, Verpflichtungsermächtigungen) einzurichten, sofern diese noch nicht vorhanden sind.

Aufgrund dieser Regelung können die vom Bund zugesagten Mittel vereinnahmt und ohne einen Nachtragshaushalt 2023 im Rahmen der vom Bund vorgegebenen Zweckbindung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verausgabt werden.



Dr. Marcus Optendrenk